

fremde Hände gelange. Zu diesem Zwecke wollte er die neue Erbeinigung errichten, deren wesentlichste Bestimmungen in der Unveräußerlichkeit des Familienbesitzes, sowie in der Erweiterung der Rechte des Familienhauptes und in der Uebertragung derselben von dem an Jahren ältesten Mitgliede der Familie auf den Primogenitus bestanden. Bisher war der Älteste der Chef des Hauses gewesen, seine Vorrechte hatten aber wohl kaum in anderem als in der Begabung und Empfangung der Lehen bestanden. Ganz anders lauteten die Bestimmungen des neuen Vertrages.

Die Sache war aber nicht leicht zu bewerkstelligen, denn der Vertrag erforderte nicht bloß die Zustimmung des Kaisers, sondern auch der Landstände, und gerade die Primogenitur lief den bisherigen Gewohnheiten in Nieder-Oesterreich zuwider. Auch war mittlerweile Karl Führer und Haupt der katholischen Partei geworden, und er hatte darum die bis dahin mächtigere Partei der Protestanten in den Landtagen gegen sich. Und so dauerten die Bemühungen Karls trotz des persönlichen Einschreitens Kaiser Rudolfs durch verschiedene Briefe mehrere Jahre fort, bis er endlich 1606 zum Ziele gelangte. Auch scheint es nach den verschiedenen Entwürfen, die im Archiv enthalten sind, als ob der Inhalt vielfach geändert worden sei. So enthalten die früheren Entwürfe die Feststellung des katholischen Glaubens als des einzig gültigen Bekenntnisses in der Familie wie auf den Familiengütern in ausführlichen Bestimmungen; dies aber ist in der eigentlichen Erbeinigung ganz und gar hinweggelassen.

Der Vertrag ¹⁾ wurde am 29. September des Jahres 1606 zu Feldsberg von den drei Brüdern unterzeichnet und enthält im Wesentlichen die folgenden Bestimmungen. Karl erscheint dabei als Herr auf Feldsberg, Herrenbaumgarten, Blumenau, Proßnitz, Aufflee und Czernahora, als kaiserlicher Majestät Geheimer Rath, Oberster Hofmeister, Kämmerer und Landeshaupt-

¹⁾ E. 12.